

Anlage 4

Verlängerungsvereinbarung

zwischen dem Alb-Donau-Kreis,
Schillerstraße 30, 89077 Ulm

und der Stadt
8155 Erbach

über das Einsammeln und Befördern der Abfälle

Vorbemerkung

Die Vereinbarungen zwischen dem Alb-Donau-Kreis und den Kreisgemeinden über das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 6 Abs. 2 und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) laufen zum 28.02.2022 aus.

Aus haushalts- und gebührenrechtlichen Erwägungen soll die Vereinbarung bis zum Ende des Kalenderjahres verlängert werden. Ab 01.01.2023 übernimmt der Alb-Donau-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgaben der Abfallwirtschaft.

Davon ausgehend wird folgendes vereinbart:

§ 1 Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 6 Abs. 2 und 3 LAbfG) wird von 01.03.2022 bis 31.12.2022 verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ulm, den 29.10.2018

Erbach, den

